



Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der Sitzung vom 29. März 2019

Anwesend: Zweite stellvertretende Vorsitzende Ines Schwarz, neun Gemeinderäte, acht Besucher

26. Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2019 gefassten Beschlüsse

Die zweite stellvertretende Vorsitzende gab bekannt, dass in der letzten nicht öffentlichen Sitzung über zwei beamtenrechtliche Personalangelegenheiten sowie über einen Förderantrag eines Vereins Beschlüsse gefasst wurden.

27. Forstreform – Umsetzung im Landkreis Heilbronn

In Sachen Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg zum gebündelten Nadelstammholzverkauf hat der Bundesgerichtshof in zweiter Instanz am 12. Juni 2018 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes (BKartA) aus formalen Gründen aufgehoben. Trotz Obsiegen des Landes im Kartellstreit mit dem BKartA wird es zum 01. Januar 2020 in Baden-Württemberg zu einer Forstreform kommen, da die Staatswaldbewirtschaftung als politische Zielsetzung des Landes losgelöst vom Landratsamt in einer Anstalt öffentlichen Rechts erfolgen soll.

Für die forstliche Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes wurde zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden ein „Kooperationsmodell“ ausgearbeitet. Dieses sieht vor, dass die unteren Forstbehörden auch künftig den kommunalen und privaten Waldbesitzern die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst als staatliche Aufgabe anbieten. Während die forsttechnische Betriebsleitung wie bisher kostenfrei ist, muss der forstliche Revierdienst zu Gestehungskosten angeboten werden. Zur Abgeltung der gesetzlich definierten Mehrbelastung bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes (u.a. sachkundige und planmäßige Bewirtschaftung) erhalten die Kommunen vom Land eine direkte Förderung in Form eines Mehrbelastungsausgleichs. Der Förderbetrag setzt sich aus einem festen Anteil von 10 Euro/ha Wald und einem variablen Anteil in Abhängigkeit von Hiebsatzhöhe und kartierter Erholungswaldfläche im jeweiligen Kommunalwald zusammen. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs schwankt deshalb von Forstbetrieb zu Forstbetrieb.

Der Holzverkauf durch die unteren Forstbehörden wird zum Reformstichtag insbesondere aus wettbewerbsrechtlichen Gründen als staatliche Aufgabe wegfallen. Alternativ sieht das „Kooperationsmodell“ vor, dass der Holzverkauf für den Körperschafts- und Privatwald über eine kommunale Holzverkaufsstelle als kreiskommunale Aufgabe angeboten werden kann. Dies hat den großen Vorteil, dass alle forstlichen Betreuungsleistungen wie bisher aus einer Hand vom Landratsamt angeboten werden können, was für die Waldbesitzer erhebliche Synergien schafft. Auch für die Übernahme des Holzverkaufs muss das Landratsamt kostendeckende Gebühren

erheben. Als rein wirtschaftliche Tätigkeit ist aus beihilferechtlichen Gründen beim Holzverkauf keine Förderung durch das Land möglich.

Betreuungsangebot des Landratsamtes:

Die Gebühren für die forstliche Betreuung durch das Landratsamt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gestalten sich wie folgt:

1. Übernahme forstlicher Revierdienst:

4.148 Euro im Jahr (nach Abzug Mehrbelastungsausgleich), entspricht 7,54 Euro / Fm Hiebsatz der Forsteinrichtung, bisher 6,45 Euro/Fm Hiebsatz der Forsteinrichtung (Forstverwaltungskostenbeitrag).

2. Übernahme Holzverkauf:

3,00 Euro/Fm Holzverkauf, davon 0,50 Euro/Fm für die Rechnungsstellung (Fakturierung), bisher subventioniert 1,00 Euro/Fm Holzverkauf.

3. Übernahme der Wirtschaftsverwaltung:

Die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten sowie die Beschaffung von Material und Geräten für den Forstbetrieb werden nach benötigtem Zeitaufwand nach Stundensätzen (derzeit 50,00 Euro/Std.) in Rechnung gestellt.

Alternativen:

- Die Kommunen stellen selbst sachkundiges Forstpersonal ein (als einzelne Kommune oder als interkommunaler Zusammenschluss) und vermarkten das Holz eigenständig.
- Die Kommunen werden Mitglieder forstlicher Zusammenschlüsse (Forstbetriebsgemeinschaften) bzw. privatrechtlicher Organisationen (Genossenschaften).
- Die Kommunen bedienen sich anderer dritter Anbieter.

Das Landratsamt Heilbronn hat sich mit Schreiben vom 02.08.2018 an die Landkreiskommunen gewandt und zum „Schulterschluss“ mit den Försterinnen und Förstern im Landkreis aufgerufen. Die Kommunen sollen auch nach der Forstreform zum 01.01.2020 die Betreuungsleistungen des Landratsamts für ihre Wälder in Anspruch nehmen.

Der Kreisverband Heilbronn des Gemeindetages Baden-Württemberg hat sich in seiner Sitzung am 10.10.2018 für die Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Kreisforstamt ausgesprochen.

Der Gemeinderat stimmte der Fortführung der forstlichen Betreuung im forstlichen Revierdienst sowie der Wirtschaftsverwaltung, inkl. Holzverkauf, durch das Kreisforstamt des Landratsamtes Heilbronn unter den vom Landratsamt vorgelegten Konditionen einstimmig zu. Die

forsttechnische Betriebsleitung wird wie bisher kostenfrei vom Kreisforstamt des Landratsamtes Heilbronn wahrgenommen.

28. Kommunalwahl am 26.05.2019 – Wahl der 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses

Die zweite stellvertretende Vorsitzende war befangen und nahm im Zuschauerbereich Platz. Gemeinderat Seidler trat an ihren Platz und übernahm den Vorsitz.

Die nächsten Kommunalwahlen in Baden-Württemberg finden am 26. Mai 2019 statt.

Nach § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss. Bei Kreistagswahlen leitet der Gemeindewahlausschuss die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.01.2019 wurden der stellvertretende Vorsitzende, die zwei Beisitzer und die Stellvertreter des Gemeindewahlausschusses gewählt.

Da eine Sitzung des Gemeindewahlausschusses nicht ohne Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden stattfinden kann, wird aus Gründen der Absicherung eine weitere stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen. Die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes wurde bereits erklärt.

Die Verwaltung schlug folgende Person zur Wahl vor, die der Gemeinderat einstimmig gewählt hat:

Zweite Stellv. Vorsitzende: Ines Schwarz

29. Gutachterausschuss – Festlegung der zwei Cleebronner Mitglieder im gemeinsamen Gutachterausschuss

Die zweite stellvertretende Vorsitzende übernahm wieder den Vorsitz.

In der Sitzung am 22.02.2019 hat der Gemeinderat dem Beitritt in den gemeinsamen Gutachterausschuss zu 01.07.2019 zugestimmt. Der gemeinsame Gutachterausschuss setzt sich aus Vertretern aller beteiligten Städte/Gemeinden zusammen. Die Gemeinde Cleebronn wird somit weiterhin bei Entscheidungen und Beschlüssen die das eigene Gemarkungsgebiet betreffen in der Form involviert sein, dass dem Gesamtgremium des gemeinsamen Gutachterausschusses zwei Mitglieder angehören. Diese wurden von der Verwaltung vorgeschlagen und im Anschluss durch den Gemeinderat Eppingen in das Gremium gewählt.

	*Einwohner	Mitglieder GAA	
		mind. über 10.000 E.	2 Pers. 3 Pers.
Gemeinde			
Eppingen	21.522		3
Gemmingen	5.158		2
Ittligen	2.514		2
Massenbachhausen	3.487		2
Kirchart	5.834		2
Brackenheim	16.023		3
Nordheim	8.193		2
Leingarten	11.606		3
Güglingen	6.290		2
Cleebonn	2.991		2
Pfaffehofen	2.401		2
Zaberfeld	4.059		2
Schwaigern	11.396		3
Mitglieder Gesamtausschuss	101.474		30

Aus dem bisherigen Gutachterausschussgremium gab es drei Mitglieder, welche sich für das neue Gremium zu Verfügung stellen möchten.

1. Bernd Schellenbauer
Seit 2004 Mitglied im Cleebronner Gutachterausschuss
u.a. Projektleiter für Neubauten bei der Firma Schunk
2. Wilhelm Speitelsbach
Seit 2013 Mitglied im Cleebronner Gutachterausschuss
Architekt
3. Ralf Wurmbrand
Seit 2008 Mitglied im Cleebronner Gutachterausschuss
Stuckateur

Aus den drei oben stehenden Bewerbern hat der Gemeinderat in der Sitzung Herrn Bernd Schellenbauer mit neun Stimmen und Herrn Ralf Wurmbrand mit zehn Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Im Eppinger Gemeinderat werden diese im Anschluss offiziell für das neue Gremium gewählt.

30. Bausache: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung im UG, Einzelgarage und drei Stellplätze, Carl-Goerdeler-Straße 7, Flst. 7377 Befreiung für die Überschreitung der

Grundflächenzahl und Inanspruchnahme der Vorgartenfläche durch 3 Pkw-Stellplätze statt 2 zulässige Pkw-Stellplätze von Festsetzungen des Bebauungsplans

Die Bauherren planen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung im Untergeschoss, einer Einzelgarage sowie 3 Stellplätze auf dem Grundstück Carl-Goerdeler-Straße 7, Flst. 7377. Für das Grundstück gilt der Bebauungsplan "Unter dem Schloss - 2. Änderung".

Das Bauvorhaben war bereits in der Sitzung am 22.06.2018 im Gemeinderat und wurde genehmigt (abgesehen von der Überschreitung der Baugrenze der Garage). Durch die erschwerte Topographie des Baugrundstücks stellte sich heraus, dass der Neubau nach der ursprünglichen Planung nicht umzusetzen ist. Aus diesem Grund gibt es eine Änderung der Planung, bei der das gesamte Haus nach Westen verschoben wurde. Die Doppelgarage wurde bei der Änderung gestrichen. Es wurde in der geänderten Planung eine Einzelgarage sowie drei Stellplätze berücksichtigt.

Durch die geänderte Planung ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für nachfolgende Abweichungen zum Bebauungsplan notwendig:

1. Überschreitung der Grundflächenzahl
2. Inanspruchnahme der Vorgartenfläche durch 3 Pkw-Stellplätze statt 2 zulässige Pkw-Stellplätze laut den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Grundflächenzahl wird bei der Planung um 23 m² (9,8 %) überschritten.

Laut den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Unter dem Schloss 2. Änderung sind laut den Pflanzfestsetzungen maximal 2 Stellplätze in der Vorgartenfläche zulässig. Eine Skizze zur Befahrbarkeit der Stellplätze wurde beigefügt.

Aufgrund der erschwerten Bebauung des Grundstücks hinsichtlich der Topographie schlug die Verwaltung vor das Einvernehmen zu der Überschreitung der Grundflächenzahl und der Stellplätze zu erteilen.

Aus dem Gemeinderatsgremium gab es Bedenken, dass die drei geplanten Stellplätze in der Vorgartenfläche sehr schwer anfahrbar seien. Außerdem befinden sich diese direkt an der Grenze zu einem in dem Bebauungsplan festgesetzten öffentlichem Weg. Hierbei könnten sich durch die direkte Nähe der Stellplätze hinsichtlich Anfahrbarkeit und Geländehöhen Probleme ergeben. Die Planung wurde aus diesen Gründen städtebaulich in Frage gestellt.

Daraufhin erteilte der Gemeinderat mit acht Gegenstimmen und zwei Enthaltungen das städtebauliche Einvernehmen nach § 31 BauGB gegenüber der Überschreitung der Grundflächenzahl und der 3 PKW-Stellplätze, anstatt den im Bebauungsplan zulässigen zwei Stellplätzen, nicht.

31. Bekanntgaben

31.1. Bürgerinitiative - Beschwerde

Die von der Bürgerinitiative eingereichte Beschwerde wurde von der Kommunalaufsicht abgewiesen. Die Prüfung habe folgendes ergeben:

1. Aus Sicht des Landratsamtes widerspricht die Vorgehensweise der Gemeinde Cleebonn nicht dem Beschluss der Vergabekammer Baden-Württemberg vom 07.06.2018.

2. Der Beschluss der Gemeinde Cleebrohn über den Neubau einer Kindertageseinrichtung vom 20.07.2018 ist nicht zu beanstanden.
3. Für die Information der Öffentlichkeit ist die Gemeindeverwaltung selbst verantwortlich. Die Vorgehensweise ist vom Landratsamt nicht zu beurteilen.

Die Bürgerinitiative akzeptiert die Entscheidung der Kommunalaufsicht nicht und hat sich erneut an das Kommunalamt gewendet.

32. Anfragen

32.1. Bachgasse – Müllablagerungen

Aus dem Gemeinderat wurde darauf hingewiesen, dass sich in der Bachgasse weiterhin diverse Müllablagerungen befinden.

32.2. Friedhof - Gießkannen

Aus dem Gremium wurde gebeten, die Gießkannen und Aufsätze auszutauschen, da diese kaputt seien. Auch sollten die Schubkarren überprüft werden.

32.3. Grundschule – Undichte Dachrinne

Aus dem Gemeinderat wurde darauf hingewiesen, dass die Dachrinne an der Grundschule undicht ist.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich am Freitag, 3. Mai 2019 stattfinden.